

Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung
über Betrieb, Betreuung und Weiterentwicklung des
Flutinformations- und -warnsystems (FLIWAS)

– KoopV FLIWAS BW –

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)
und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (IM),

und

der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW),
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts,

und

den Landkreisen des Landes Baden-Württemberg,
vertreten durch den Landkreistag Baden-Württemberg,

und

den Städten und Gemeinden des Landes Baden-Württemberg,
vertreten durch den Gemeindetag und den Städtetag Baden-Württemberg,

und

der Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 9. April 2010

in der Fassung vom 01. Januar 2023

Inhaltsübersicht

§ 1 Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS

1. Zweck der Kooperation
2. LUBW bringt Hochwasserdateninfrastruktur und Portalsystem FLIWAS ein
3. Erstellung und Inbetriebnahme von FLIWAS 3 durch LUBW, Regelbetrieb durch Komm.ONE

§ 2 Kooperationsmitglieder

1. Kooperationsmitglieder und Vereinbarungspartner durch Vertrag
2. Kooperationsmitglieder durch Beitritt
3. Beitritt von Anrainern
4. Beitritt anderer öffentlicher Stellen oder Privater
5. Mitglieder erwerben mit dem Beitrag das Nutzungsrecht

§ 3 Weiterentwicklung und Datenbereitstellung durch die LUBW

Die Weiterentwicklung durch die LUBW umfasst folgende Leistungen:

1. Einräumung des einfachen Nutzungsrechts
2. Aufstellung, Beschlussvorlage und Umsetzung des Entwicklungsprogramms durch die LUBW als FLIWAS-Projektentwicklungsstelle
3. Abstimmungsprozedur für Änderungsprozesse
4. Ergänzungsentwicklungen
5. Leistungen der 3. Betreuungsstufe
6. Leistungen der HVZ der LUBW
7. Leistungen der LUBW als Fachdienststelle für wasserwirtschaftliches Datenmanagement

§ 4 Betrieb, Betreuung und Schulung durch die Komm.ONE; Kostendeckung

Die von der Komm.ONE zu erbringenden Betriebs-, Schulungs- und Betreuungsleistungen für FLIWAS umfassen:

1. Zentrale Betriebsaufgaben
2. Netzwerk-Infrastruktur

3. Arbeitsplätze der Benutzer
4. Anwenderbetreuung
5. Entgeltliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Mitglieder
6. Vertriebs- und Kommunikationsleistungen der Komm.ONE
7. Rahmenvertrag zwischen LUBW und Komm.ONE

§ 5 Finanzierung, Haushalt, Rechnungslegung

1. Finanzierung der Weiterentwicklung durch das Land
2. Höhe der Beiträge zur Finanzierung der von Komm.ONE für die Kooperation erbrachten Betriebs- und Betreuungsleistungen
3. Jahresgespräch der Vereinbarungspartner zum Haushalt der Kooperation und zur Rechnungslegung
4. Beitragserhöhung

§ 6 Gremienorganisation, Mitgliederversammlung

1. Lenkungsorgane
2. Projektausschuss (PA) FLIWAS
3. Projektgruppe (PG) FLIWAS
4. Anwendergruppe (AnwG) FLIWAS
5. Mitgliederversammlung der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS BW

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Schriftformerfordernis
2. Austritt aus der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS BW und Wiedereintritt
3. Inkrafttreten und Kündigung der KoopV FLIWAS BW
4. Salvatorische Klausel

Anhang 1 Beitrittserklärung gem. § 2 Nr. 2

Anhang 2 Basis- und Sonderleistungen gem. § 4 Nrn. 1, 4 und 5

Anhang 3 Entgeltliche Leistungen gem. § 4 Nr. 6

Anhang 4 Höhe der Beiträge ab 01.01.2023

Präambel

In der Hochwasserrisikomanagementplanung für das Land Baden-Württemberg sind neben Maßnahmen der Hochwasservorsorge und des technischen Hochwasserschutzes organisatorische Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen. Als organisatorische Maßnahme von strategischer Bedeutung ist der Einsatz des Flutinformations- und -warnsystems (FLIWAS) verankert.

In der Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung (KoopV) FLIWAS BW sind das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften – Landkreise, Städte und Gemeinden, vertreten durch die kommunalen Landesverbände – übereingekommen, durch die Nutzung von FLIWAS als gemeinsame Informationsplattform die Hochwassergefahrenabwehr und den Katastrophenschutz sowie die Hochwasservorsorge zu stärken. Mit der KoopV FLIWAS BW ist am 9. April 2010 eine der wichtigsten organisatorischen Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung vertraglich vereinbart worden. Seit der Gewinnung zahlreicher Gemeindebeiträge ab 2017 aufgrund der Neuentwicklung von FLIWAS 3 hat diese Maßnahme erheblich an Wirksamkeit gewonnen.

Mit dem Einsatz von FLIWAS sollen die wesentlichen hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Informationen den beteiligten Stellen zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Hochwassergefahrenkontrolle und -abwehr aktuell so bereitgestellt werden, dass ein Gleichstand der Informationen, auch über die Verwaltungsebenen (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene) hinweg, leichter und besser erreicht werden kann.

Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sind übereingekommen, die Erbringung der IuK-Dienstleistungen auf der Grundlage der Vereinbarung vom 31. Januar 2020 auf die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und die Komm.ONE, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, zu übertragen¹. Als IT-

¹ Die Komm.ONE AöR ist durch das Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) vom 6.3.2018 gegründet worden; ihre Träger sind kommunale Zweckverbände und das Land BW.

Dienstleister für die Landesverwaltung wird die BITBW durch eigene Vertreter in die FLIWAS-Kooperation einbezogen.

Aufgaben der LUBW sind die Steuerung und Beauftragung der FLIWAS-Weiterentwicklung sowie die Verarbeitung und Bereitstellung lokaler hydrologischer Messdaten, welche die LUBW (über die amtlichen Messdienste hinaus) für die kommunalen, staatlichen und ggf. privaten Mitglieder der Kooperation übernimmt. Außerdem stellt die LUBW zentrale Informationen des Hochwasserrisikomanagements sowie wasserwirtschaftliche Fachobjektinformationen aus WIBAS gezielt für die einzelnen Mitglieder zum komfortablen Abruf über FLIWAS bereit.² FLIWAS 3 wird auf Basis der Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS), die im Jahr 2001 zwischen Bundesumweltministerium und Umweltministerien der Länder geschlossen wurde, durchgeführt. Anforderungen hinsichtlich der Weiterentwicklung von FLIWAS 3 von Kooperationspartnern außerhalb Baden-Württembergs sind ebenfalls Aufgabe der LUBW.

Der Betrieb und die umfassende Betreuung der Anwender von FLIWAS einschließlich der Aufbereitung ihrer Weiterentwicklungsanforderungen sind Aufgaben der Komm.ONE.

Die Leistungen von LUBW und Komm.ONE werden in beiderseitiger Zusammenarbeit so erbracht, dass die kommunalen und staatlichen Anforderungen effektiv und wirtschaftlich erfüllt werden.

Im Einzelnen wird vereinbart:

² FLIWAS 3 wird in der IT-Vorhabensplanung des UM als spezielles Fachverfahren des HWRM der LUBW für die Städte und Gemeinden sowie die Umweltbehörden eingeordnet, aber nicht mehr als WIBAS-Fachverfahren der Umweltbehörden positioniert, auch wenn es sich an WIBAS-Grundsätze anlehnt, z.B. die der Finanzierung des WIBAS-Entwicklungs-, Betriebs- und Betreuungsverbands (vgl. § 5 Abs. 1), und WIBAS-Fachdaten zur Nutzung übernimmt.

§ 1 Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS

1. Zweck der Kooperation

Das Land, die Landkreise, die Städte und Gemeinden sowie die LUBW und die Komm.ONE AöR (im Folgenden: Komm.ONE) haben durch diese KoopV FLIWAS BW die Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS mit dem Ziel gegründet, ein gemeinsames luK-System zur Vorbereitung und Durchführung von Hochwassergefahrenabwehrmaßnahmen einzuführen, es weiterzuentwickeln sowie seine Einsatzfähigkeit durch einen gesicherten zentralen Betrieb, durch Schulungen und durch Maßnahmen zur Anwenderbetreuung zu gewährleisten. Die kommunalen Landesverbände fördern die Kooperation als Vereinbarungspartner durch ihre Mitarbeit in den Gremien und durch aktive Information ihrer Mitglieds Körperschaften, auch um zu bewirken, dass weitere Städte und Gemeinden sowie Landkreise der Kooperation beitreten.

2. LUBW bringt Hochwasserdateninfrastruktur und Portalsystem FLIWAS ein

Die Hochwasserdateninfrastruktur, das Portalsystem FLIWAS (aktuell: FLIWAS 3) und die FLIWAS-App werden im Auftrag des Landes und der Kooperationsmitglieder von der LUBW in die Kooperation eingebracht.

3. Erstellung und Inbetriebnahme von FLIWAS 3 durch LUBW, Regelbetrieb durch Komm.ONE

Die Erstellung von FLIWAS 3.0 (bis Ende Juli 2019) sowie dessen vorläufiger Betrieb (bis 31. Dezember 2019) durch die LUBW wurden als Bestandteile der Weiterentwicklung vom Land finanziert. Der sich unmittelbar anschließende Regelbetrieb von FLIWAS 3 wird gemäß § 4 von der Komm.ONE übernommen. Dessen Kosten sind nach § 5 durch die Beiträge des Landes sowie der Landkreise, Städte und Gemeinden zu decken. Einzelheiten werden mit dem Projektausschuss FLIWAS (§ 6 Nr. 2) und im Jahresgespräch (§ 5 Nr. 3) beraten und beschlossen und nach Zustimmung der Lenkungsgruppen (§ 6 Nr. 1) wirksam.

§ 2 Kooperationsmitglieder

1. Kooperationsmitglieder und Vereinbarungspartner durch Vertrag

Das Land, vertreten durch IM und UM, die Regierungspräsidien, die Landkreise³ und die Komm.ONE⁴ sind durch Abschluss der Vereinbarung vom 9. April 2010 Mitglied der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS geworden. Mit Inkrafttreten der Fassung vom 31. Januar 2020 wurde die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Mitglied und Vereinbarungspartner.

2. Kooperationsmitglieder durch Beitritt

Die Städte und Gemeinden sowie selbständig rechtsfähige kommunale Zusammenschlüsse (z. B. Hochwasserschutzverbände) von Baden-Württemberg werden durch Beitritt Mitglied der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS. Der Beitritt ist gegenüber der Komm.ONE mittels Formblatt (Anhang 1) zu erklären. In gleicher Weise können Landkreise nachträglich beitreten⁵.

3. Beitritt von Anrainern

Auf Antrag eines betroffenen Stadt- oder Landkreises entscheidet das für ihn zuständige Regierungspräsidium (RP), ob staatliche oder kommunale Stellen im an Baden-Württemberg angrenzenden Gebiet der KoopV FLIWAS BW beitreten und mit den In-

³ Mit Inkrafttreten der Vereinbarung vom 09.04.2010 wurden die folgenden Landkreise Mitglied der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS: Böblingen, Esslingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Schwäbisch Hall, Alb-Donau-Kreis, Bodenseekreis, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen, Zollernalbkreis, Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt, Rhein-Neckar-Kreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Ortenaukreis, Waldshut.

⁴ als Rechtsnachfolger der KIVBF (Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden - Franken), des Zweckverbands Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen - Ulm (KIRU) sowie der Datenzentrale, AöR (DZ).

⁵ Nach dem 10.04.2010 sind folgende Landkreise ausgetreten: Rems-Murr-Kreis zum 31.12.2013, Lörrach zum 31.12.2014 und Enzkreis zum 31.12.2018. Beigetreten sind seitdem: Main-Tauber-Kreis zum 01.01.2016, Schwarzwald-Baar-Kreis zum 18.01.2017, Ostalbkreis zum 01.02.2017, Landkreis Tuttlingen zum 02.05.2017, Landkreis Rottweil zum 04.08.2017, Landkreis Konstanz zum 10.12.2020, Rems-Murr-Kreis zum 01.01.2022 und Hohenlohekreis zum 31.03.2022. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung sind 30 Landkreise Mitglied.

formationen der LUBW versorgt werden können, weil die Abwehr der erwarteten Hochwassergefahr grenzüberschreitend geleistet werden soll. Dafür notwendige vertragliche Regelungen wird das UM auf Vorlage des RP mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner abschließen. Nach Vertragsabschluss können die betreffenden Stellen ihren Beitritt gegenüber der Komm.ONE mittels Formblatt (Anhang 1) erklären. Die Komm.ONE trägt sie in das Mitgliederverzeichnis ein.

4. Beitritt anderer öffentlicher Stellen oder Privater

Andere öffentliche und private Nutzer können die Aufnahme als Mitglied bei der Komm.ONE beantragen. Nach Vorliegen aller rechtlichen und technischen Voraussetzungen und der generellen Zustimmung aller Unterzeichner hierzu, können sie als Kooperationsmitglieder aufgenommen werden. Sie werden als Mitglieder ebenfalls in das Mitgliederverzeichnis eingetragen.

5. Mitglieder erwerben mit dem Beitrag das Nutzungsrecht

Die Mitglieder erwerben mit ihrem jährlich zu entrichtenden Beitrag nach § 5 Nr. 2 das einfache Nutzungsrecht⁶ an FLIWAS für den jeweiligen Beitragszeitraum.

§ 3 Weiterentwicklung und Datenbereitstellung durch die LUBW

Das Land verfügt über die notwendigen Nutzungsrechte an FLIWAS und bringt sie in die Kooperation ein. Die Weiterentwicklung von FLIWAS orientiert sich an der Konzeption WIBAS, die sich ihrerseits an der Rahmenkonzeption 2015 für das Umweltinformationssystem (UIS) und an der Konzeption RIPS 2016 ausrichtet. Als Grundvorgaben werden das E-Government-Gesetz BW samt Ausführungsbestimmungen sowie dem gemeinsamen Architekturmodell des Landes und der Kommunen BW für offene Systeme beachtet. Das UM und die LUBW stimmen die landesinternen Entwicklungen mit der Bund/Länder-Kooperation (VKoop UIS) ab, derentwegen ggf. weitere Standards oder Vorgaben zu berücksichtigen sind.

⁶ im Sinne des § 31 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)

Die Weiterentwicklung umfasst folgende Leistungen:

1. Einräumung des einfachen Nutzungsrechts

Einräumung des einfachen – nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren, nicht weiter-einräumbaren – Nutzungsrechts⁷ an der aktuellen Version von FLIWAS in Städten und Gemeinden, Landkreisen, Regierungspräsidien und sonstigen Landesstellen sowie ggf. anderen öffentlichen oder privaten Nutzern im Rahmen der KoopV FLIWAS BW. Kommunalen Zusammenschlüssen nach § 2 Nr. 2 wird das einfache Nutzungsrecht zur Erfüllung der dem Zusammenschluss übertragenen Aufgaben eingeräumt.

2. Aufstellung, Beschlussvorlage und Umsetzung des Entwicklungsprogramms durch die LUBW als FLIWAS-Projektentwicklungsstelle

Das Maßnahmenprogramm für die Weiterentwicklung von FLIWAS (im Folgenden: Entwicklungsprogramm) wird durch die LUBW als FLIWAS-Projektentwicklungsstelle (im Folgenden: Projektentwicklungsstelle) im Auftrag des UM aufgestellt. Die Projektentwicklungsstelle nimmt die Anforderungen aus der Projektgruppe (PG) FLIWAS (§ 6 Nr. 3) auf, bündelt sie, gibt ggf. Fach- und IT-Konzepte in Auftrag, entwirft das Entwicklungsprogramm und legt es der PG FLIWAS zur Beratung vor, welche sich an der Abstimmungsprozedur nach Nr. 3 orientiert. Das von der PG FLIWAS verabschiedete Entwicklungsprogramm wird dem Projektausschuss (§ 6 Nr. 2) von der Projektentwicklungsstelle zur Beschlussfassung vorgelegt. Zur Umsetzung des Beschlusses werden von der Projektentwicklungsstelle Realisierungsleistungen an Dritte vergeben, deren Leistungserbringung begleitet und, unterstützt durch Mitglieder der PG FLIWAS (§ 6 Nr. 3 Abs. 4), die Leistungen abgenommen.

3. Abstimmungsprozedur für Änderungsprozesse

Für FLIWAS 3 ist ein Arbeitsablauf (Workflow) für Änderungsprozesse festgelegt worden, damit bei der Konzeption und Realisierung neuer FLIWAS-Versionen einerseits die Anwenderanforderungen (Offene-Punkte-Liste, OPL, vgl. § 6 Nr. 4), andererseits

⁷ im Sinne des § 31 Abs. 2 UrhG

neue fachlichen Erkenntnisse oder Vorgaben des Hochwasserrisikomanagements geordnet einfließen, gebündelt und in transparenter Weise unter Beteiligung der Anwendergruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 4) von der PG FLIWAS (§ 6 Nr. 3) nach Priorität bewertet werden können. Die Projektentwicklungsstelle übernimmt die Beratungsergebnisse und erstellt daraus das ausgewogene Entwicklungsprogramm (Nr. 2).

4. Ergänzungsentwicklungen

Im Hinblick auf die Finanzierung der Entwicklungsleistungen werden die einzelnen Entwicklungsmaßnahmen entweder als Softwarepflege und -optimierung sowie allgemeine Weiterentwicklung, deren Kosten das Land trägt, oder als Ergänzungsentwicklung, deren Kosten von anderer Seite getragen werden, eingestuft (vgl. § 5 Nr. 1). Durch Ergänzungsentwicklungen im Auftrag einzelner Mitglieder können Entwicklungsmaßnahmen geringerer Priorität früher ausgeführt oder Maßnahmen realisiert werden, die nur von einer Minderzahl von Nutzern gefordert werden. Allerdings dürfen solche Entwicklungen nicht dazu führen, dass Ressourcen, die für die reguläre Weiterentwicklung benötigt werden, abgezogen werden oder das System FLIWAS in mehrere Versionen aufgespalten wird. Deswegen sind auch Ergänzungsentwicklungen über den in § 6 Nrn. 3 und 4 beschriebenen Arbeitsablauf einzusteuern.

Die alle Mitglieder gleich behandelnde Einräumung der Nutzungsrechte nach Nr. 1 schließt die Ergänzungsentwicklungen ein. Ferner wird dem Land das nicht ausschließliche, übertragbare Nutzungsrecht an den Ergänzungsentwicklungen, ungeachtet deren besonderer Finanzierung, eingeräumt. Ergänzende Entwicklungen sind ausgeschlossen, wenn ihnen die Projektgruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 3) oder der Projektausschuss FLIWAS (§ 6 Nr. 2) mit Mehrheit widerspricht.

5. Leistungen der 3. Betreuungsstufe

Die Unterstützung der Komm.ONE bei der Behebung von Betriebsstörungen aufgrund von Softwareproblemen mit der Anwendung FLIWAS, die vor Ort nicht von Komm.ONE, sondern nur von FLIWAS-Entwicklern gelöst werden können (Leistungen der 3. Betreu-

ungsstufe), werden durch die LUBW koordiniert und beauftragt. Einzelheiten der Zusammenarbeit können von der LUBW in einer Dienstgütevereinbarung (Service-Level-Agreement, SLA) mit der Komm.ONE, ggf. der BITBW sowie Dritten geregelt werden.

6. Unterstützungsleistungen der HVZ der LUBW

Die LUBW ist als staatliche Messnetz- und Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) für die hochverfügbare Bereitstellung der erforderlichen Datensammlungen und Informationsdienste des Landes im Bereich von Hydrologie und Hochwasservorhersage zuständig. Sie stellt die amtlichen hydrologischen Beobachtungs- und Prognosedaten über für FLIWAS eingerichtete oder in FLIWAS eingebundene Dienste bereit.

Darüber hinaus bindet die HVZ für Mitglieder der Koop FLIWAS BW Messwerte von lokalen oder kommunalen Pegeln in FLIWAS ein. Mitglieder, die Daten ihrer Pegel in FLIWAS einbinden wollen, müssen die Daten in Datenformaten und Bereitstellungsweisen zur Verfügung stellen, die von Komm.ONE und der HVZ definiert bzw. freigegeben wurden. Zuständig für die Einrichtung und Unterhaltung der Pegel einschließlich der Pegeldatenqualitätssicherung sowie für die Überwachung der kontinuierlichen Datenbereitstellung an die HVZ sind die jeweiligen kommunalen bzw. lokalen Pegelbetreiber, die sich bereit erklärt hatten, ihre Pegeldaten in die Kooperation FLIWAS einzubinden. Sie können sich bei den auf ihrer Seite anfallenden Arbeiten einerseits von Ingenieurbüros, andererseits von der Komm.ONE unterstützen lassen. Diese Unterstützungsleistungen sind gesondert bei Komm.ONE oder einem Dritten zu bestellen.

7. Leistungen der LUBW als Fachdienststelle für wasserwirtschaftliches Datenmanagement

Darüber hinaus stellt die LUBW als Fachdienststelle für wasserwirtschaftliches Datenmanagement und Projektentwicklungsstelle für FLIWAS Daten des Hochwasserrisiko-managements, wasserwirtschaftliche Objektdaten sowie weitere Geoinformationen des UIS über das FLIWAS-Portal nutzergruppenorientiert bereit, um insbesondere in den Städten und Gemeinden die Suche und den Zugriff zu erleichtern.

§ 4 Betrieb, Betreuung und Schulung durch die Komm.ONE, Kostendeckung

Die nach der KoopV FLIWAS BW von der Komm.ONE landesweit für die Nutzer in den Städten und Gemeinden, in den Landkreisen, in den kommunalen Zusammenschlüssen, in der Landesverwaltung sowie für private Nutzer zu erbringenden Betriebs-, Schulungs- und Betreuungsleistungen für FLIWAS umfassen:

1. Zentrale Betriebsaufgaben

Die Aufgabe, zentrale Betriebsleistungen für die FLIWAS-Mitglieder zu erbringen, wird auf die Komm.ONE übertragen: 24/7-Hostbetrieb⁸ des Systems FLIWAS einschließlich der Wartung und Installation neuer Versionen. Diese Betriebsaufgaben werden aus den Beiträgen nach § 5 finanziert.

Die Festlegungen, darunter die Vorgaben zur Hochverfügbarkeit, die Regelungen zur Softwareauslieferung und -installation (Deployment), die Anforderungen aus der Überwachung des Systemzustands und -verhaltens (Monitoring) sowie aus Spezifika der Fachbausteine o.a. Teile der Weiter- bzw. Neuentwicklung werden von der Komm.ONE, der LUBW und weiteren Beteiligten in der Fortschreibung des Betriebskonzepts dargestellt und dokumentiert.

Das Betriebskonzept ist als betriebliche Aufgabe von der Komm.ONE unter Mitwirkung der Beteiligten als abgestimmte Grundlage für den Regelbetrieb nach Bedarf fortzuführen.

2. Netzwerk-Infrastruktur

Die vorhandenen Verbindungen von LVN und KVN werden als Netzwerkinfrastruktur genutzt und deshalb nicht gesondert abgerechnet. Drahtlose Kommunikation sowie den Zugang zum öffentlichen Internet unterhalten die nutzenden Mitglieder auf eigene Kosten selbst

⁸ Die genauen Bedingungen zum hochverfügbaren Betrieb, wie beispielsweise Vereinbarungen zur Systemverfügbarkeit oder Reaktionszeiten auf Serviceanfragen, werden im Nutzungsvertrag zwischen Kommune und Komm.ONE geregelt.

3. Arbeitsplätze der Benutzer

Hardware und systemnahe Software einschließlich der gesamten Bürokommunikation samt Netzwerkanschluss stellen die nutzenden Mitglieder in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten bereit.

4. Anwenderbetreuung

Die Komm.ONE betreibt für die Mitglieder ein FLIWAS-Servicezentrum, das innerhalb der regulären Geschäftszeiten die Anwenderbetreuung in dem im Anhang 2 dargestellten Umfang durch eine Fernbetreuung (Hotline) abdeckt.

Außerhalb der regulären Geschäftszeiten wird seit 2020 eine 24/7-Basisbetreuung der FLIWAS-Anwender vom zentralen Service Desk der Komm.ONE erbracht. Auch diese Leistung wird aus den Beiträgen nach § 5 finanziert.

5. Entgeltliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die einzelnen Mitglieder

Die Komm.ONE bietet den Mitgliedern nach Bedarf Schulungsveranstaltungen an und führt sie durch. Diese und weitere entgeltliche Betreuungs- und Beratungsleistungen der Komm.ONE sind im Anhang 3 aufgeführt, ergänzt um Hinweise zur Beauftragung. Die Entgelte für die bei der Komm.ONE bestellten Leistungen tragen die Mitglieder jeweils selbst.

6. Vertriebs- und Kommunikationsleistungen der Komm.ONE

Die Komm.ONE erstellt für FLIWAS im Auftrag der Vereinbarungspartner und ggf. mit Unterstützung Dritter Kommunikationsprodukte und führt Vertriebsaktivitäten durch. Die Kommunikationsaktivitäten sollen unter Beteiligung der Anwendergruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 4) von der Projektgruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 3) in einem Jahresprogramm aufgestellt und vom Projektausschuss FLIWAS (§ 6 Nr. 2) beschlossen werden. Diese Leistungen sind gesondert zu bestellen. Die Finanzierung erfolgt durch den jeweiligen Besteller. Den Lenkungsgremien (§ 6 Nr. 1) ist regelmäßig zu berichten.

7. Vereinbarungen zwischen LUBW und Komm.ONE sowie BITBW

Über Leistungen, die Komm.ONE über den Grundumfang nach § 4 Nrn. 1 und 4 hinaus insbesondere für die Weiterentwicklung der Software FLIWAS und die Anwenderbetreuung einschließlich der Leitung und Geschäftsführung der Anwendergruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 4) erbringt, schließen LUBW und Komm.ONE einen Rahmenvertrag, auf dessen Grundlage die LUBW Leistungen der Komm.ONE abrufen. Soweit Aufgaben von der BITBW erledigt werden, wird sie von der LUBW in die Beauftragung einbezogen.

§ 5 Finanzierung, Haushalt, Rechnungslegung

1. Finanzierung der Weiterentwicklung durch das Land

Das Land trägt die Kosten für die Leistungen nach § 3 vollständig – mit Ausnahme der Ergänzungsentwicklungen nach § 3 Nr. 4.

Ergänzungsentwicklungen werden von denjenigen Mitgliedern finanziert, welche diese bei der FLIWAS-Projektentwicklungsstelle beantragt haben. Die Projektentwicklungsstelle (LUBW) nimmt diese Ergänzungsentwicklungen nach Zustimmung durch die Projektgruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 3) in das Entwicklungsprogramm auf und wickelt diese nach Zustimmung zum Entwicklungsprogramm durch den Projektausschuss FLIWAS (§ 6 Nr. 2) als gesonderte Aufträge ab.

Die dafür anfallenden Software-Pflegekosten werden vom Antragsteller übernommen, damit der Betrieb solcher Anwendungen dauerhaft aufrechterhalten werden kann. Die Projektgruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 3) kann mit Einwilligung der LUBW als FLIWAS-Projektentwicklungsstelle beschließen, dass die Anwendung nach Abschluss der Erstellung an das Land zur Übernahme als Softwarebaustein, für dessen Pflege das Land aufkommt, übergeben wird, außer die Entwicklung erfolgte ohne ausdrückliche Zustimmung des Umweltministeriums.

2. Höhe der Beiträge zur Finanzierung der von Komm.ONE für die Kooperation erbrachten Betriebs- und Betreuungsleistungen

Die Kosten der nach § 4 Nrn. 1 und 4 von der Komm.ONE zu erbringenden Betriebs- und Betreuungsleistungen werden aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder finanziert. Die Jahresbeiträge sind in Anlage 4 festgelegt und werden durch die Komm.ONE erhoben. Nach Ablauf von drei Jahren nach Festsetzung neuer Beiträge wird geprüft, ob eine erneute Änderung der Beiträge erforderlich ist, um einen kostendeckenden FLIWAS Betrieb und Betreuung weiterhin zu gewährleisten.

3. Jahresgespräch der Vereinbarungspartner zum Haushalt der Kooperation und zur Rechnungslegung

Die Beteiligten vereinbaren, regelmäßig die Kosten- und Haushaltssituation des Vorhabens FLIWAS zu überprüfen und ggf. die Vereinbarung anzupassen. Hierfür lädt das UM den Kreis der Vertragsunterzeichner jährlich zu einer Besprechung im vierten Quartal ein.

- a) Das Land (UM und LUBW) berichtet über seinen finanziellen und personellen Aufwand nach Nr. 1 im Vorjahr. Im finanziellen Aufwand des Landes sind die im Auftrag der LUBW erbrachten Leistungen der Komm.ONE enthalten (vgl. § 4 Nrn. 6 und 7).
- b) Von der Komm.ONE wird eine Jahresrechnung für das Vorjahr vorgelegt und über das vorjährige Beitragsaufkommen gemäß § 5 Nr. 2 sowie den Finanzierungsbedarf für die Leistungen nach § 4 Nr. 1 und Nr. 4 im Vorjahr Bericht erstattet. Außerdem berichtet die Komm.ONE über die nach § 4 Nr. 5 erbrachten Leistungen und das hierbei erzielte Teilergebnis. Auf Antrag des Landes, des Landkreistags, des Städtetags oder des Gemeindetags wird die Komm.ONE die Bemessung der Entgelte für Schulungs- oder Betreuungsleistungen sowie die Kalkulation der Produkte für die individuellen Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen nach § 4 Nr. 5 erläutern. Der Bericht soll als Abschluss eine Darstellung des gesamten Betriebsergebnisses im Bereich FLIWAS einschließlich der für die LUBW erbrachten Leistungen enthalten.

Die Komm.ONE berichtet sodann über den Haushaltsvollzug im laufenden Jahr und stellt ihren Haushaltsplan der FLIWAS-Kooperation für das nachfolgende Jahr vor.

- c) Die Abrechnung des Vorjahres sowie der Ansatz für den Haushalt und die Beiträge im darauffolgenden Jahr werden protokolliert. Als Beratungsergebnis sind die Annahme der Abrechnung (Vorjahr) und des Haushaltsplans (Folgejahr) – ggf. mit Änderungen oder Ergänzungen – zu beschließen und den Lenkungs-gremien (§ 6 Nr. 1) zur Zustimmung vorzulegen. Sie beschließen über die Haus-haltsvorlage mit folgenden Befugnissen: Wenn ein Ausgleich des Haushalts für Leistungen nach § 4 Nrn. 1 und 4 nicht anders möglich ist, können die Lenkungs-gremien (§ 6 Nr. 1) beschließen, dass die Beitragshöhe gegenüber der vertrag-lichen Regelung im einzelnen Haushaltsjahr um nicht mehr als 15 % verändert wird.

4. Beitragserhöhung

Zur Anpassung der Beiträge auf Dauer an die allgemeine Preisentwicklung werden der Landkreistag, der Städtetag und der Gemeindetag ermächtigt, ohne Mandatierung ein-mal in drei Jahren eine Änderung der Höhe der Beiträge vertraglich zu vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist die Information der betroffenen kommunalen Mitglieder über die beabsichtigten Änderungen mindestens drei Monate vor Abschluss eines Ände-rungsvertrags, damit die verbandsinterne Abstimmung möglich ist. Auf die Beitragser-höhung nach § 5 Nr. 4 von mehr als 10% wird das Sonderkündigungsrecht nach § 7 Nr. 2 Satz 2 eingeräumt.

§ 6 Gremien, Mitgliederversammlung

1. Lenkungsgremien

Grundsätzliche Entscheidungen zur KoopV FLIWAS BW obliegen der Lenkungsgruppe Hochwasser-Risiko-Managementrichtlinie (LG HWRM-RL) und dem Lenkungsaus-

schuss für das Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz (LA WIBAS) der Umweltbehörden von Baden-Württemberg. Das UM berichtet beiden Lenkungsorganen jährlich und bringt ggf. Beschlussvorlagen ein. Beschlüsse bedürfen des Einvernehmens. Umlaufbeschlüsse sind zugelassen.

2. Projektausschuss (PA) FLIWAS

Das Entwicklungsprogramm und ggf. weitere Maßnahmenprogramme werden auf Vorlage der Projektentwicklungsstelle vom PA FLIWAS abschließend beraten, beschlossen und an die Lenkungsorganen berichtet (vgl. § 3 Nr. 2). Ihm gehören das UM und das IM sowie die Regierungspräsidien, der Landkreistag, der Städtetag und der Gemeindetag, die LUBW, die Komm.ONE und anlassbezogen die BITBW an. Die Geschäftsführung obliegt der LUBW als FLIWAS-Projektentwicklungsstelle, den Vorsitz hat das UM. Zu entscheiden ist im Konsens.

Die Lenkungsausschüsse können die Aufstellung und Verabschiedung zusätzlicher Maßnahmenprogramme oder Aktivitäten (für Betreuung, Schulung, Kommunikation etc.) auf den PA FLIWAS delegieren.

3. Projektgruppe (PG) FLIWAS

Die Fortführung der fachlichen Anforderungen und ihre Erfüllung durch neue oder erweiterte Systemfähigkeiten werden von der PG FLIWAS auf Vorlage der Projektentwicklungsstelle über alle Fachbausteine hinweg beraten, bewertet, abgestimmt und priorisiert. Die Ergebnisse werden von der Projektentwicklungsstelle jährlich in einem ausgewogenen Entwicklungsprogramm zusammengefasst (§ 3 Nr. 2), dem PA FLIWAS vorgelegt und von ihm beraten und beschlossen (Nr. 2).

Ständige Mitglieder der PG FLIWAS sind das UM, die LUBW und die Komm.ONE. Anlassbezogen werden die vom UM, vom IM, von der LUBW, von der Komm.ONE oder von der BITBW beauftragten Verantwortlichen für die Fachbausteine zur fachlichen Beratung eingeladen. Die LUBW kann Experten für spezielle Fragen (wie z. B. die IT-Sicherheit) als Berater der PG FLIWAS hinzuziehen. Vorsitz und Geschäftsführung der PG FLIWAS obliegen der LUBW; sie kann einzelne Geschäftsführungsaufgaben auf die Komm.ONE übertragen.

Die fachlichen Vorarbeiten je Fachbaustein organisiert jeder Fachbausteinverantwortliche in seiner Expertengruppe selbständig und legt der Projektentwicklungsstelle einen Vorschlag für die fachliche Weiterentwicklung seines Fachbausteins vor. Auf Basis dieser Vorschläge entwirft die LUBW das Entwicklungsprogramm (§ 3 Nr. 2), bringt es zur Beratung in die PG FLIWAS ein und entwickelt aus den Beratungsergebnissen ein ausgewogenes Entwicklungsprogramm (§ 3 Nr. 2).

Im Auftrag der PG FLIWAS gibt der zuständige Fachbausteinverantwortliche die Abnahmeempfehlung, sobald die Abnahmereife, belegt durch die finalen Ergebnisse eigener Tests oder der durch Komm.ONE oder die LUBW, erreicht ist. Die förmliche Abnahme obliegt der Projektentwicklungsstelle (oder ggf. zusätzlich einem anderen Besteller der Leistung).

Der PA FLIWAS kann der PG FLIWAS die Ausarbeitung und fachliche Abstimmung weiterer Maßnahmenprogramme (für Betreuung, Schulung, Kommunikation etc.) übertragen. Die Anwendergruppe FLIWAS kann Anträge oder Beiträge zur Weiterentwicklung (über die Offene-Punkte-Liste, OPL) sowie zur Kommunikation einbringen.

4. Anwendergruppe (AnwG) FLIWAS

Das Entwicklungsprogramm und ggf. weitere Maßnahmenprogramme etwa zur Kommunikation werden unter aktiver Beteiligung der Mitglieder der AnwG FLIWAS aufgestellt. Die Anforderungen aus der AnwG FLIWAS werden in der Offene-Punkte-Liste (OPL) gesammelt und vorpriorisiert in die PG FLIWAS eingebracht. Außerdem kann die AnwG FLIWAS Initiativen zur Kommunikation in die Maßnahmenplanung der PG FLIWAS einbringen. Jedes Mitglied der Kooperation kann Vertreter für die AnwG FLIWAS benennen.

Die landesweite aktive Beteiligung der Anwender soll über regionale bzw. internetbasierte Beteiligungsformen erreicht werden. Die Leitung und Geschäftsführung der AnwG FLIWAS wird der Komm.ONE übertragen. Komm.ONE und LUBW richten mindestens zweijährlich eine zentrale Präsenzveranstaltung für die Anwendergruppe aus.

5. Mitgliederversammlung der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS BW

Auf Antrag eines Vereinbarungspartners wird vom UM gemeinsam mit den Vereinbarungspartnern eine Mitgliederversammlung in der Form einer zentralen Arbeitstagung veranstaltet.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Beitritt, Austritt oder Kündigung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen ist Textform zugelassen.

2. Austritt aus der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS BW und Wiedereintritt

Jeder Landkreis, jede Stadt oder Gemeinde und jeder kommunale Zusammenschluss sowie jedes private Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende aus der Kooperation austreten. Das Sonderkündigungsrecht wegen einer Beitragserhöhung nach § 5 Nr. 4 hat eine Frist von 3 Monaten ab deren Bekanntgabe an die Mitglieder. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Der Wiedereintritt ist möglich; es fallen dabei unabhängig vom Zeitpunkt des Wiedereintritts die Beiträge des jeweiligen Jahres an, sofern diese für das Beitrittsjahr noch nicht entrichtet wurden.

3. Inkrafttreten und Kündigung der KoopV FLIWAS BW

Die ursprüngliche KoopV FLIWAS BW trat zum 1. Januar 2010 in Kraft, ihre Ergänzung am 4. Mai 2016, eine überarbeitete Fassung am 31.01.2020. Ihre Anpassung durch die vorliegende Fassung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Die KoopV FLIWAS BW kann von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die gemeinsame Kündigung durch den Landkreistag, den Gemeindetag und den Städtetag oder durch das UM oder das IM führt unmittelbar zur Aufhebung der Kooperation.

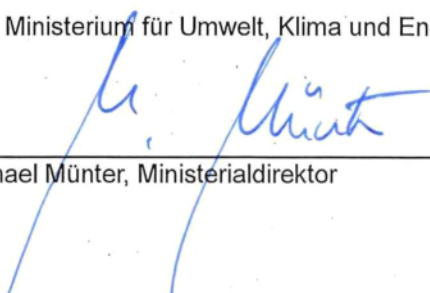
4. Salvatorische Klausel

Sollte eine in dieser KoopV FLIWAS BW getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der KoopV FLIWAS BW im Übrigen nicht berührt.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere, im Ergebnis ihr möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Stuttgart, den 19. XII. 2022

Für das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg



Dr. Michael Münter, Ministerialdirektor

Stuttgart, den 24/12/2021

Für das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg



Wilfried Klenk, Staatssekretär

Stuttgart, den 09.12.2022

Für die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

U. Maurer

Dr. Ulrich Maurer, Präsident

Stuttgart, den 5. Dezember 2022

Für den Landkreistag Baden-Württemberg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexis v. Komorowski'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent loop at the end.

Prof. Dr. Alexis von Komorowski, Hauptgeschäftsführer

Stuttgart, den 08.12.2022

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steffen Jäger', written in a cursive style.

Steffen Jäger, Präsident und Hauptgeschäftsführer

Stuttgart, den 14.12.2022

Für den Städtetag Baden-Württemberg



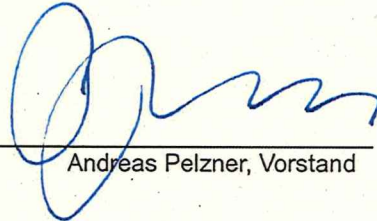
OB a. D. Ralf Broß, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Stuttgart, den 19. Dez. 2022

Für die Komm.ONE AöR



William Schmitt, Vorstandsvorsitzender



Andreas Pelzner, Vorstand

Anhang 1

der Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung FLIWAS vom 09.04.2010 i.d.g.F.

Beitrittserklärung gem. § 2 Nr. 2

Für den Landkreis / die Stadt / die Gemeinde / den kommunalen Zusammenschluss

wird hiermit der Beitritt zur KoopV FLIWAS BW vom 09.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung erklärt (Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung über Betrieb, Betreuung und Weiterentwicklung des Flutinformations- und -warnsystems zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Umweltministerium und das Innenministerium, und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), den Landkreisen von Baden-Württemberg, vertreten durch den Landkreistag, den Städten und Gemeinden des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch den Gemeindetag und den Städtetag, und die Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts).

Der Beitritt erfolgt mit Eingang der Erklärung bei Komm.ONE / zum _____

Der Berechtigte erwirbt am Tag des Beitritts alle Rechte aus der Vereinbarung und übernimmt gleichzeitig alle hiermit verbundenen Vertragspflichten.

Rechnungsadresse und Kontaktangaben des Berechtigten:

Landratsamt / Bürgermeisteramt, andere Behördenbezeichnung	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Hausnummer	
ggf. Postfachpostleitzahl, Ort	
ggf. Postfach	
Ansprechperson	
Mailadresse	
Telefonnummer	
Telefaxnummer	

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Dienstsiegel

Anhang 2

der Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung FLIWAS vom 09.04.2010 i.d.g.F.

Basis- und Sonderleistungen gem. § 4 Nrn. 1, 4 und 5

Im Anhang 2 werden die aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen finanzierten Basis- und Sonderleistungen im Einzelnen bestimmt. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vereinbarungspartner.

a) Zentrale Betriebsleistungen

Die zentralen Betriebsleistungen Komm.ONE nach § 4 Nr. 1 umfassen den zentralen 24/7 ASP-Betrieb⁹ der Lösung FLIWAS in der jeweils aktuellen Version auf folgenden Systemen:

- Produktivsystem für die Nutzung im täglichen Regelbetrieb
- Schulungssystem für die Durchführung von Schulungen und Übungen
- Demo-System für Präsentationen und die Durchführung von Tests

b) Zentrale Betreuungsleistungen

Die Anwenderbetreuung gemäß § 4 Nr. 4 wird durch das FLIWAS-Servicezentrum von Komm.ONE bereitgestellt und umfasst folgende Leistungen¹⁰.

- Anwendungssupport – 3 Stunden Reaktionszeit
- User-Request-Management
- User-Administration umfassend

Alle Supportanfragen sollen über den lokalen Administrator des Kunden gebündelt an das FLIWAS-Servicezentrum weitergegeben werden. Bei Bedarf können die Mitarbeiter des FLIWAS-Servicezentrums auf Leistungen der LUBW oder des Software-Herstellers zurückgreifen. Diese Betreuungsleistungen werden ganzjährig zu den Servicezeiten (derzeit Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg) erbracht.

c) Ausweitung der Betreuungsleistungen auf 7x24-Stunden-Support ganzjährig

Von der Komm.ONE ist ein zentraler Service Desk eingerichtet, der 24/7 erreichbar ist. Folgende Leistungen werden auch außerhalb der o. g. Servicezeiten erbracht:

- Die Annahme von Anrufen rund um die Uhr und das Erstellen von Tickets.
- Das Erbringen von einfachen Support-Leistungen (First Level Support), z. B. Zurücksetzen von Passwörtern.
- Das Bereitstellen von Handbüchern, Dokumentationen und Video-Tutorials.
- Die Aktivierung von Rufbereitschaften im technischen Bereich zur Behebung akuter technischer Störungen.

Die dafür ab 1. Januar 2020 anfallenden Zusatzkosten werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder der FLIWAS-Kooperation gemäß § 5 gedeckt. Nicht enthalten ist die Vorhaltung einer Rufbereitschaft von spezialisierten FLIWAS-Anwendungsbetreuern.

⁹ Die exakte Definition der Leistungen ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen, die jedem Angebot von Komm.ONE beiliegt.

¹⁰ dto.

Anhang 3

der Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung FLIWAS vom 09.04.2010 i.d.g.F.

Basis- und Sonderleistungen gem. § 4 Nr. 6

Die Leistungen der Komm.ONE für die Anwenderbetreuung nach Anhang 3 werden durch die Mitglieder einzeln beauftragt und bezahlt. Die jeweils gültige Fassung des Anhangs 3 wird von Komm.ONE in Abstimmung mit der LUBW, der BITBW und ggf. weiteren Beteiligten herausgegeben und den Mitgliedern bekanntgemacht. Es gelten die AGB der Komm.ONE, AöR.

Die Leistungen nach Anhang 3 umfassen folgende Bereiche:

- a) Ersteinrichtung des FLIWAS-Mandanten inklusive Erstellung von Cockpits,
- b) Diverse Workshops und Schulungen zur Einrichtung und/oder Handhabung von FLIWAS. Durchführung vor Ort, in Schulungsräumen der Komm.ONE oder als Online-Seminar,
- c) Anwendersupport (bei Fragen zur Handhabung von FLIWAS, die auch mit Hilfe des Handbuchs beantwortet werden könnten),
- d) Individuelle Dienstleistungen: Datenerfassung, Unterstützung beim Aufbau des Maßnahmenplans in FLIWAS oder bei der Einrichtung von Cockpits etc.

Diese Unterstützungsleistungen werden in Zusammenarbeit mit der LUBW angeboten. Etwaige Entgelte der LUBW werden von Komm.ONE erhoben und mit der LUBW abgerechnet.

Die Beauftragung der Leistungen nach Anhang 3 erfolgt durch Bestellung bei der Komm.ONE.

Anhang 4

der Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung FLIWAS vom 09.04.2010 i.d.g. F.

Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit

Das **Land** beteiligt sich für die Nutzer in den Ministerien, Regierungspräsidien sowie weiteren Landesstellen mit einem Jahresbeitrag von

- 75.000 EUR vom UM (je 12.500 EUR für UM, die vier Regierungspräsidien und der LUBW),
- 20.000 EUR vom IM.

Der Jahresbeitrag des einzelnen Landkreises beträgt 4.000 EUR.

Die Jahresbeiträge der **Städte und Gemeinden** werden in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl nach § 143 GemO zum Stand 30.06. des jeweiligen Vorjahres erhoben und betragen 4,2 Ct pro Einwohner, mindestens 495 EUR, maximal 6.000 EUR.

Dies gilt auch für **kommunale Zusammenschlüsse**. Der Jahresbeitrag eines kommunalen Zusammenschlusses wird nach obenstehender Regelung nur für die Summe der Einwohner derjenigen seiner Mitgliedsgemeinden erhoben, die nicht bereits der Kooperation FLIWAS beigetreten sind. Sind alle Mitgliedsgemeinden des Zusammenschlusses beigetreten, so wird für ihn kein Beitrag erhoben.

Beiträge **öffentlicher Stellen außerhalb Baden-Württembergs** nach § 2 Nr. 3 werden von der Komm.ONE nach Aufwand kalkuliert, in die Regelungen aufgenommen und von der Komm.ONE erhoben.

Beiträge **anderer öffentlicher und privater Nutzer** nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Nr. 4 werden von der Komm.ONE in Abstimmung mit dem UM auf Antrag zur Aufnahme gesondert vereinbart. Diese Vereinbarung wird vom UM und der Komm.ONE anlassbezogen fortentwickelt und ist durch alle Vereinbarungspartner sowie die Lenkungsgruppen (§ 6 Nr. 1) zu bestätigen.

Die genannten Preise sind Nettopreise. Falls Umsatzsteuer aufgrund der Neufassung des Umsatzsteuerrechts von der Finanzverwaltung gefordert wird, besteht Einigkeit darüber, dass Komm.ONE die dann zu zahlende zusätzliche Umsatzsteuer in Rechnung stellt.

Die Beiträge werden jährlich zum Ende des 1. Quartals nach Rechnungsstellung durch die Komm.ONE, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungseingang fällig. Nach dem 2. Quartal neu beigetretenen Mitgliedern kann die Komm.ONE den Beitrag sofort in Rechnung und 14 Tage nach Rechnungseingang fällig stellen. Erhöhte Beiträge können von der Komm.ONE erst nach Beschluss über den Haushalt und die Beitragserhöhung nach § 5 Nr. 4 in Rechnung gestellt werden.